

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Petatec GmbH für die Erbringung von Beratungs-, Zertifizierungs- und sonstigen Dienstleistungen (AGB)

1. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

1.1

Die AGB der Petatec GmbH (im Folgenden Petatec genannt) finden auf alle Vertragsbeziehungen mit Auftraggebern (im Folgenden Kundengenannt) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die AGB gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung und auch für künftige Vertragsbeziehungen.

1.2

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Petatec ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ohne Ausnahme, auch dann, wenn die Petatec in Kenntnis der AGB eines Kunden eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

1.3

Erfüllungsort für alle Leistungen sind die Geschäftsräume der Petatec oder eine Zweigniederlassung unter der jeweils aktuellen Anschrift, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Gerichtsstand ist Zürich.

1.4

Nur Geschäftsführer und Prokuristen der Petatec sind berechtigt, von diesen AGB abweichende Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren. Dies bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Leistungen, Termine

2.1

Die Petatec erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs-, Zertifizierungs- und sonstige Dienstleistungen im IT-Bereich.

2.2

Die im Einzelfall von der Petatec zu erbringenden Leistungen, Ziele und Termine werden in Form einer schriftlichen Beauftragung des Kunden vorgegeben und gelten ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung der Petatec als angenommen. Soweit verbindliche Termine vereinbart wurden, kommt die Petatec nicht ohne schriftliche Mahnung des Kunden in Verzug.

2.3

Termine und Leistungszusagen der Petatec verstehen sich vorbehaltlich rechtzeitiger Überlassung erforderlicher Hardware, Software, Komponenten, usw. durch den Kunden. Bei Verzug durch den Kunden verlängert sich die Ausführungsfrist der Petatec unbeschadet ihrer Rechte um die Zeit des Verzuges.

2.4

Die Durchführung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden dem Kunden durch die Petatec in Form von Reports in vereinbarten Zeitabständen, anderenfalls wöchentlich per E-Mail bekannt gegeben. Diese Reports beinhalten mindestens folgende Informationen: Kunde, Auftragsnummer, Leistungsbeginn, Leistungsart, zur Verfügung gestellte Hardware, Software oder Komponenten, Ereignisbericht (z.B. normaler Testlauf,

Erfolgreicher Abschluss eines Tests, Störung, Abbruch, Pause zur Fehlersuche, usw.), ggf. Empfehlung einer Maßnahme (Einleitung durch die Petatec bzw. den Kunden), Termin zur Wiedervorlage des Reports, ggf. Lösungsvorschlag zur Fehlerbehebung, Dateianhänge (Testreports, Fehlerberichte, Screenshots, usw.).

2.5

Ein Kundenauftrag ist mit dem Erreichen der vereinbarten Ziele, bzw. der Feststellung und Dokumentation der Unmöglichkeit des Erreichens der Ziele und erfolgter Übergabe an den Kunden erfüllt. Weitergehende Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Form der Übergabe wird im Einzelfall vereinbart, anderenfalls erfolgt die Übergabe schriftlich und/ oder in Form eines Datenträgers (Logfiles, Dokumentationen, usw.) per Zustellung an den Kunden. Die Petatec behält sich die Berechnung von Teilleistungen vor.

2.6

Werden während der Durchführung des Auftrages Zielvorgaben neu definiert (z.B. bei WHQL durch Microsoft, bei CE, GS durch den Gesetzgeber, usw.), so ergeben sich daraus keine neuen oder weiterführenden Ansprüche des Kunden.

2.7

Tritt ein Kunde aus Gründen, die Petatec nicht zu vertreten hat vom Vertrag zurück, so hat Dieser den bereits entstandenen Aufwand zu begleichen. Im Zweifel beträgt die Höhe des Aufwandes 50% vom vereinbarten Auftragswert.

3. Angebote, Vertragsschluss

3.1

Die Angebote der Petatec GmbH verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt für Angebote jeglicher Art, mündlich, in Schriftform, in Form von Prospekten, Veröffentlichungen im Internet, Zeitschriften usw.

3.2

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, soweit sich daraus selbst oder durch andere Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt. Die Petatec ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Annahme des Auftrages behält sich die Petatec vor.

3.3

Der Kunde hat die Petatec über alle im Zusammenhang mit der zu erbringende Leistung zu berücksichtigenden Besonderheiten schriftlich zu informieren. Insbesondere auch über Umfang und Form der zu verarbeitenden Daten sowie über Pflichten, Vorschriften, Vorgaben usw.

3.4

Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung stehenden erforderlichen Frachtkosten (für Versand von Hardware, Software, Komponenten, usw.) gehen zu Lasten des Kunden. Die Beauftragung von Frachtführern und das damit verbundene Risiko (Verzug, Beschädigung, Verlust, usw.) obliegen dem Kunden.

3.5

Der Kunde hat bei Auftragserteilung die verantwortlichen Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, welche berechtigt sind Informationen im Rahmen der zu erbringenden Leistung entgegenzunehmen, bzw. zur Verfügung zu stellen.

4. Haftung

4.1

Die Petatec haftet nicht für Verzug der vereinbarten Leistung aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Petatec nicht zu vertreten hat und die Durchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Krieg, Unfall, Verkehrsstau, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von erforderlichem Material, Arbeitskampf (Streik), Aussperrung, Betriebsstörungen, behördlicher Anordnung, usw. Die Petatec behält sich in diesem Fall eine den Umständen entsprechende Aufschiebung des Leistungstermins, bzw. den Rücktritt vom Vertrag oder Teilen des Vertrages vor.

4.2

Die vereinbarten Leistungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen mit geeignetem Equipment durch qualifizierte Mitarbeiter. Die Petatec haftet nicht für Schäden an zu diesem Zweck überlassener Hardware, soweit der Petatec nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Der Nachweis obliegt dem Kunden.

4.3

Die Petatec haftet nicht für Folgeschäden im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen (z.B. durch Verzug, nicht erteiltem Auftrag oder Zuschlag bei Ausschreibungen, Regressansprüchen Dritter, usw.).

4.4

Anspruch auf Ersatzvornahme, Vertragsrücktritt oder Erstattung erlangt der Kunde erst dann, wenn die Petatec die Nacherfüllung ablehnt bzw. wenn zwei Versuche der Nacherfüllung fehlgeschlagen sind.

5. Datenschutz

5.1

Die Petatec verpflichtet sich, persönliche Kundendaten gemäß BDSG vertraulich zu behandeln. Die Mitarbeiter der Petatec sind entsprechend verpflichtet. Die Verarbeitung und Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich in dem für die Durchführung einer beauftragten Leistung erforderlichen Umfang.

5.2

Das Recht gemäß BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Widerspruch mit Bezug auf gespeicherte Daten kann unabhängig vom Ort der Speicherung bei der Petatec geltend gemacht werden.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Leistung bzw. Teilleistung nach der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste der Petatec. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2

Die Petatec ist berechtigt, eine abgeschlossene Teilleistung nach Zustellung an den Kunden in Rechnung zu stellen.

6.3

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist kommt

der Kunde in Verzug. Der jährliche Verzugszins liegt gemäß 247 BGB 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

6.4

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und rechtskräftig festgestellt wurden oder die Petatec diese Gegenansprüche schriftlich anerkannt hat.

6.5

Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, oder sollten der Petatec Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Petatec berechtigt, weitere Leistungen aus demselben Rechtsverhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine und Fristen zur Durchführung von Leistungen seitens der Petatec sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es gesonderter Mitteilung gegenüber dem säumigen Kunden bedarf. Die Petatec behält sich in diesem Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(Stand: 01.07.2024 Änderungen vorbehalten)